

Bei den Förderprogrammdarlehen der NRW.BANK im Hausbankverfahren, ist das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut gegenüber der NRW.BANK sowie der/die Darlehensnehmer(in) gegenüber der Hausbank gemäß den vertraglichen Vereinbarungen verpflichtet über alle wesentlichen Vorkommnisse unverzüglich nach deren Bekanntwerden zu informieren.

Im Rahmen des Direktgeschäfts betrifft die vorgenannte Informationspflicht den/die Darlehensnehmer(in) unmittelbar gegenüber der NRW.BANK.

Anhand Ihrer Mitteilung sowie ggf. weiterer einzureichender Unterlagen überprüft die NRW.BANK, inwieweit die jeweilige Refinanzierungszusage aufrechterhalten werden kann.

Die Informationspflicht besteht insbesondere in folgenden Fällen:

1. Änderungen des Investitionsvorhabens (inkl. Mittelverwendung) und/oder dessen Finanzierungs(anteile) und/oder der Antragsberechtigung.

Beispiele hierfür sind:

- Änderung der Nutzung (z. B.: gewerblich versus privat),
- Änderung der Eigentums- oder Beteiligungsverhältnisse,
- Verkauf des (mit)finanzierten Wirtschaftsgutes/Infrastruktur
- Kostenänderungen (i. d. R. Reduzierung des Investitionsvolumens/Erhöhung des Anteils der öffentlichen Finanzierungsmittel): **Überfinanzierung**,
- Verschiebungen im Investitionsplan, z. B. Anlageinvestitionen/Kaufpreis: **Betriebsmittel/Warenlager**,
- Änderung der Investitionsanschrift,
- Aufgabe der geförderten selbständigen Tätigkeit des Darlehensnehmers/der Darlehensnehmerin bzw. des/der Mitverpflichteten,
- Gründe die eine Kündigung des Darlehens aus wichtigem Grund gemäß den im Hausbankverfahren geltenden Allgemeinen Bestimmungen der NRW.BANK oder den Allgemeinen Bestimmungen für das Direktgeschäft ermöglichen. Informationen zu einer wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation des Darlehensnehmers/der Darlehensnehmerin bzw. des geförderten Unternehmens (z. B.: Ratingverschlechterung oder vorübergehende Störung bei der Bedienung des Kapitaldienstes) ohne konkrete Kündigungsabsicht, fallen **nicht** darunter.

2. Änderungen der für das Darlehensverhältnis relevanten unternehmerischen und/oder privaten Daten des Darlehensnehmers/der Darlehensnehmerin sowie des/der Schuldbeitretenden.

Beispiele hierfür sind:

- Namensänderungen des Darlehensnehmers/der Darlehensnehmerin bzw. des/der Mithaftenden
- Änderungen der Wohn- und/oder Betriebsanschrift,
- Nachträgliche Aufspaltung in Besitz- oder Betrieb-/Vertriebsgesellschaft bzw. Änderungen bei der bestehenden Betriebsaufspaltung,
- Tod des Darlehensnehmers/der Darlehensnehmerin bzw. des/der Mithaftenden
- Entlassung des Darlehensnehmers/der Darlehensnehmerin bzw. des/der Mithaftenden
- Wechsel des Darlehensnehmers/der Darlehensnehmerin,
- Umfirmierungen/Rechtsformwechsel.

3. Zudem bedarf es in den folgenden Fällen einer Mitteilung an die NRW.BANK:

- Geplanter Hausbankenwechsel,
- Tatsachen, die den Verdacht eines (Subventions-)Betruges begründen sowie
- sonstige Verletzungen der für das Fördervorhaben relevanten Gesetze.

Die NRW.BANK wird in Einzelfällen ergänzende Unterlagen/Informationen von dem unmittelbar refinanzierten Kreditinstitut, der Hausbank oder im Rahmen des Direktgeschäfts von dem/der Darlehensnehmer(in) anfordern, soweit dies im Rahmen der Prüfung erforderlich ist.